


Gutachterkommission für ärztliche Behandlungsfehler

Informationsbroschüre für Patienten



Fehlerhafte
Diagnostik
oder Therapie?



Vorwort

Fehler in der Berufsausübung lassen sich in keinem Lebensbereich mit absoluter Sicherheit vermeiden. Dies gilt im Straßen-, Bahn-, Schiffs- und Luftverkehr, auf dem Bau, in der Justiz, in der öffentlichen Verwaltung und leider auch im Gesundheitswesen.

In all diesen Bereichen können Fehler auftreten – trotz hoher fachlicher Anforderungen an die Qualifikation der Berufsausübenden, trotz aller Mühe um die Einhaltung fachlicher Standards, trotz strukturierter Maßnahmen für die ständige berufliche Fortbildung nach dem jeweils neuesten Stand einschlägiger professioneller Erkenntnisse und Erfahrungen und trotz vielfältiger sonstiger systematischer Vorkehrungen zur Fehlervermeidung. Kommen Menschen durch solche Fehler zu Schaden, stellt sich regelmäßig die Frage, wer die Folgen trägt.

Ärztinnen und Ärzte stehen als Angehörige eines freien Berufes für die vermögensrechtlichen Folgen beruflicher Fehler im Rahmen der sogenannten Berufshaftung ein. Sie sind – auch und vor allem im Interesse ihrer Patientinnen und Patienten – berufsrechtlich verpflichtet, sich gegen die Risiken aus ihrer gefahrgeneigten beruflichen Tätigkeit ausreichend gegen Haftpflichtansprüche zu versichern.

Rechtliche Auseinandersetzungen über Arzthaftungsfragen können für alle Beteiligten eine große persönliche Belastung darstellen. Die Aufklärung von Behandlungszwischenfällen und die Klärung der Verantwortlichkeit können nicht nur langwierig, sondern auch mit erheblichen Kostenrisiken verbunden sein.

Die ärztliche Selbstverwaltung steht zu ihrer Verantwortung, zur möglichst raschen und einvernehmlichen Klärung derartiger

Streitfragen zwischen Patienten und Ärzten im Rahmen ihrer Möglichkeiten wirksam beizutragen. Zu diesem Zweck hat die nordrheinische Ärzteschaft vor nun bereits über 45 Jahren eine Gutachterkommission für ärztliche Behandlungsfehler eingerichtet. Ihre Aufgabe ist die objektive sachverständige Begutachtung ärztlichen Handelns mit dem Ziel, den durch einen Behandlungsfehler in ihrer Gesundheit Geschädigten die Durchsetzung begründeter Ansprüche und den Ärztinnen und Ärzten die Zurückweisung unbegründeter Vorwürfe zu erleichtern.

Die ehrenamtlichen ärztlichen und juristischen Mitglieder der unabhängigen Gutachterkommission erledigen diese Aufgabe seit Jahrzehnten mit hohem persönlichem Engagement und beachtlichem Erfolg. Mehr als 60.000 Anträge wurden in über 45 Jahren bearbeitet. In etwa einem Drittel dieser Fälle wurde ein Behandlungsfehler festgestellt. Wiederholte Auswertungen der Arbeitsergebnisse haben nachgewiesen, dass es der Gutachterkommission in bis zu 90 Prozent der Begutachtungsfälle gelingt, den Haftungsstreit zwischen Patienten und Ärzten durch das für die Beteiligten kostenfreie Begutachtungsverfahren beizulegen und unnötige gerichtliche Verfahren zu vermeiden.

Am 01.12.2020 ist die neue Verfahrensordnung der Gutachterkommission für ärztliche Behandlungsfehler bei der Ärztekammer Nordrhein in Kraft getreten.

Diese Informationsbroschüre für Patientinnen und Patienten ist entsprechend angepasst worden. Sie informiert die Beteiligten über das an rechtsstaatlichen Grundsätzen orientierte Verfahren vor der Gutachterkommission und seine Abläufe und sorgt so für die nötige Transparenz.

*Rudolf Henke,
Präsident der Ärztekammer Nordrhein*

Über uns

Die Gutachterkommission für ärztliche Behandlungsfehler ist eine auf gesetzlicher Grundlage (§§ 6 Abs. 1 Nr. 9, 8 Heilberufsgesetz NRW) errichtete **unabhängige Einrichtung** der Ärztekammer Nordrhein. Die Ärztekammer verfolgt mit der Errichtung dieser Gutachterkommission das Ziel, durch objektive Begutachtung ärztlichen Handelns dem durch einen Behandlungsfehler in seiner Gesundheit Geschädigten die Durchsetzung begründeter Ansprüche und dem Arzt die Zurückweisung unbegründeter Vorwürfe zu erleichtern. Nach ihrer **Verfahrensordnung** stellt die Gutachterkommission auf Antrag eines Beteiligten dem Grunde nach gutachtlich fest, ob dem Arzt ein Behandlungsfehler in Diagnostik oder Therapie vorzuwerfen ist, durch den der Patient einen Gesundheitsschaden erlitten hat oder voraussichtlich erleiden wird.

Die juristischen Mitglieder der Gutachterkommission verfügen über langjährige Erfahrungen als Richter, die ärztlichen Mitglieder über langjährige Erfahrungen in ihrem Beruf und sind mit dem Gutachterwesen vertraut. Das Amt als Mitglied der Gutachterkommission ist ein Ehrenamt.

Unter welchen Voraussetzungen kann das Begutachtungsverfahren durchgeführt werden?

Die Gutachterkommission kann ausschließlich zur Überprüfung einer ärztlichen (nicht zahnärztlichen) Behandlung tätig werden. Ärztliche Gutachten kann sie nicht überprüfen. Auch für die Begutachtung von medizinischen Maßnahmen durch nichtärztliche Therapeuten (z. B. Heilpraktiker, Physiotherapeuten, Hebammen) ist sie nicht zuständig.

In welchen Fällen kann das Begutachtungsverfahren nicht durchgeführt werden?

Die Gutachterkommission kann nur tätig werden, wenn die beanstandete Behandlung durch eine Ärztin/einen Arzt vorgenommen wurde, der – als Pflichtmitglied der Ärztekammer Nordrhein – in den Regierungsbezirken Düsseldorf oder Köln tätig geworden ist.

Die Gutachterkommission kann nicht tätig werden

- solange in derselben Sache ein Zivilprozess anhängig ist,
- wenn bereits ein gerichtliches Verfahren abgeschlossen bzw. durch gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleich erledigt wurde,
- solange ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren oder ein strafgerichtliches Verfahren wegen derselben Tatsachen anhängig ist.

Die Gutachterkommission wird in der Regel nicht tätig, wenn der behauptete Behandlungsfehler bei Antragstellung länger als fünf Jahre zurückliegt.

Wer ist Verfahrensbeteiligter und wer ist zur Antragstellung berechtigt?

Beteiligte und berechtigt zur Einleitung des Begutachtungsverfahrens sind die Patientinnen oder Patienten (Antragsteller), die das Vorliegen eines Behandlungsfehlers behaupten, und die von diesem Vorwurf betroffenen Ärztinnen und Ärzte (Antragsgegner). Im Todesfalle treten die Erben an ihre Stelle.

An dem Begutachtungsverfahren sind ferner beteiligt und zu Verfahrensanträgen berechtigt die jeweilige Behandlungseinrichtung (z. B. Krankenhaus oder Medizinisches Versorgungszentrum) sowie die Haftpflichtversicherung der Antragsgegner.

Welche Rolle spielt die berufliche Haftpflichtversicherung der Ärztinnen und Ärzte im Begutachtungsverfahren?

Ärztinnen und Ärzte sind berufsrechtlich verpflichtet, sich gegen Haftungsansprüche aus ihrer Berufstätigkeit ausreichend zu versichern. Der ärztliche Berufshaftpflichtversicherer ist ebenfalls Beteiligter des Begutachtungsverfahrens.

Wenn die Durchführung eines Begutachtungsverfahrens beantragt wird, ist der Antragsgegner gesetzlich und vertraglich verpflichtet, die zuständige Berufshaftpflichtversicherung unverzüglich hiervon zu unterrichten und ihr alle diesbezüglichen Unterlagen vorzulegen, um ihr eine Schadenprüfung zu ermöglichen. Bei Verletzung dieser Obliegenheit kann der Versicherungsschutz gefährdet werden.

Mit dem Einverständnis von Antragsteller und Antragsgegner unterrichtet auch die Gutachterkommission die zuständige Berufshaftpflichtversicherung, ggf. auch einen in der Sache tätigen Versicherungsmakler.

Ist der Arzt zur Teilnahme an dem Begutachtungsverfahren verpflichtet?

Die Beteiligung an dem Begutachtungsverfahren ist freiwillig. Wenn Antragsgegner es ablehnen, sich an dem Begutachtungsverfahren zu beteiligen, kann der Antragsteller um Prüfung bitten, ob das Verfahren ohne Beteiligung der Ärztin/des Arztes fortgesetzt werden kann. Die Gutachterkommission kann nach ihrem pflichtgemäßen Ermessen in einem solchen Fall das Verfahren durchführen, wenn begründete Aussicht für eine Förderung der Streitbeilegung besteht und die Behandlungsdokumentation vorliegt.

Wie stelle ich einen Begutachtungsantrag?

Der Begutachtungsantrag kann nur schriftlich gestellt werden. Antragsvordrucke finden Sie unter www.aekno.de/patienten/behandlungsfehler/antragsunterlagen.

Kann ich mich im Begutachtungsverfahren vertreten lassen?

Ja. Im Falle einer Vertretung muss der Vertreter eine schriftliche Vertretungsvollmacht vorlegen.

Welche Erklärungen muss ich abgeben, wenn ich ein Begutachtungsverfahren beantrage?

Das Verfahren kann nur durchgeführt werden, wenn Ärztinnen und Ärzte und Institutionen, von denen die Gutachterkommission nach ihrem pflichtgemäßen Ermessen zur Sachverhaltsaufklärung Unterlagen anfordert, von ihrer beruflichen Schweigepflicht entbunden werden. Der hierfür vorgesehene Vordruck ist erhältlich unter www.aekno.de/patienten/behandlungsfehler/antragsunterlagen.

Welche Unterlagen muss ich für das Begutachtungsverfahren vorlegen?

Soweit dem Antragsteller Unterlagen über die zu begutachtende Behandlung bereits vorliegen, ist es zweckmäßig, sie mit dem Antrag einzureichen.

Die Gutachterkommission hat gegenüber Ärztinnen und Ärzten und Institutionen, deren Unterlagen für die Begutachtung benötigt werden, keinen Rechtsanspruch auf Überlassung. Wenn sie von ihr angeforderte Unterlagen nicht erhält, kann es notwendig

werden, dass der Antragsteller diese Unterlagen selbst anfordert und zur Begutachtung vorlegt.

Kommen Kosten auf mich zu?

Das Begutachtungsverfahren ist für die Beteiligten gebührenfrei. Die Kosten trägt die Ärztekammer Nordrhein. Die ärztlichen Berufshaftpflichtversicherer beteiligen sich in der Regel hieran mit einer Kostenpauschale.

Die Beteiligten tragen ihre eigenen Kosten selbst. Dazu gehören beispielsweise die Kosten für eine anwaltliche Vertretung im Begutachtungsverfahren, Kosten für Kopien von Behandlungsunterlagen oder Fahrtkosten zu einem Untersuchungstermin bei einem von der Gutachterkommission beauftragten Gutachter.

Wie läuft das Begutachtungsverfahren im Einzelnen ab?

Der Begutachtungsantrag wird zunächst dem Antragsgegner zur Kenntnis gebracht, und er wird gebeten, hierzu Stellung zu nehmen und die Behandlungsunterlagen in Kopie zu übersenden. Zu den Akten gelangte Stellungnahmen werden dem jeweils anderen Verfahrensbeteiligten übersandt.

Soweit aus der Sicht des Gutachters erforderlich, kann die Anforderung weiterer Unterlagen, z. B. mitbehandelnder Ärztinnen oder Ärzte, erforderlich sein.

Aufgrund der beigezogenen Unterlagen holt die Gutachterkommission ein – soweit erforderlich auch mehrere – Sachverständigengutachten ein. Eingeholte Gutachten werden den Beteiligten zugestellt. Diese haben die Möglichkeit, innerhalb eines Monats nach Erhalt Einwendungen gegen das Gutachten zu erheben. In einem solchen Fall oder wenn die Gutachter-

kommission dies selbst für erforderlich hält, erstattet sie ein abschließendes Gutachten, von dem die Beteiligten eine Ausfertigung erhalten. Damit ist das Begutachtungsverfahren ohne weitere Überprüfungsmöglichkeit abgeschlossen.

Ist das Gutachten rechtsverbindlich?

Das von der Gutachterkommission erstattete Gutachten enthält eine sachverständige Äußerung zu der Frage, ob ein dem Antragsgegner vorwerfbarer Behandlungsfehler festgestellt werden kann und ggf. welcher Gesundheitsschaden durch den Fehler verursacht worden ist. Es enthält keine Entscheidung über etwaige Schadensersatzansprüche, insbesondere nicht über deren Höhe, und ist für die Beteiligten des Begutachtungsverfahrens rechtlich nicht verbindlich. Der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten wird durch das Gutachten nicht berührt. Die Ärztekammer und die Mitglieder der Gutachterkommission werden aus Gutachten der Gutachterkommission nicht verpflichtet.

Wie lange dauert das Begutachtungsverfahren?

Die Dauer des Begutachtungsverfahrens ist im Einzelfall von verschiedenen Faktoren abhängig, etwa von der für die Beiziehung der erforderlichen Unterlagen benötigten Zeit, dem Umfang und der Schwierigkeit der gutachtlichen Fragestellung und anderem mehr. Im statistischen Durchschnitt beträgt die Bearbeitungsdauer derzeit etwa 12 Monate; sie kann deutlich kürzer, unter Umständen aber auch erheblich länger sein.

Verfahrensordnung der Gutachterkommission für ärztliche Behandlungsfehler bei der Ärztekammer Nordrhein

(Inkrafttreten: 01.12.2020)

§ 1 Errichtung der Gutachterkommission

Die Ärztekammer Nordrhein hat eine Kommission zur Begutachtung von Vorwürfen ärztlicher Behandlungsfehler errichtet. Diese führt die Bezeichnung „Gutachterkommission für ärztliche Behandlungsfehler bei der Ärztekammer Nordrhein“.

§ 2 Aufgabe und Zielsetzung

Aufgabe der Gutachterkommission ist es, eine zeitnahe, unabhängige und neutrale Begutachtung einer ärztlich verantworteten Behandlung durchzuführen und aufgrund eines behaupteten Gesundheitsschadens eine unverbindliche Bewertung der Haftungsfrage dem Grunde nach abzugeben. Ziel ist die Förderung einer einvernehmlichen außergerichtlichen Streitbeilegung.

§ 3 Unabhängigkeit

Die Mitglieder der Gutachterkommission sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie sind allein ihrem Gewissen und ihrer fachlichen Überzeugung verantwortlich.

§ 4 Zusammensetzung, Ehrenamt

(1) Mitglieder der Gutachterkommission sind Ärztinnen und Ärzte mit abgeschlossener Facharztweiterbildung sowie Juristinnen und Juristen mit Befähigung zum Richteramt. Sie verfügen über die erforderliche berufliche Erfahrung und werden berufen. Wer dem Vorstand der Ärztekammer angehört oder als Angestellter für die Ärztekammer Nordrhein oder die Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein tätig ist, darf nicht Mitglied der Gutachterkommission sein; Tätigkeiten in anderen mit Unabhängigkeit ausgestatteten Ehrenämtern (z. B. einer Ethikkommission) stehen einer Berufung nicht entgegen.

(2) Die Mitglieder werden vom Vorstand der Ärztekammer auf die Dauer einer Amtsperiode von fünf Jahren berufen. Ersatzberufungen nach Aus-

scheiden eines Mitgliedes und Neuberufungen werden für die laufende Amtsperiode ausgesprochen.

(3) Vorsitzende/r ist eine Juristin oder ein Jurist mit Befähigung zum Richteramt. Für sie oder ihn ist mindestens eine Vertretung zu bestellen. Die juristischen Mitglieder sollen über langjährige Erfahrung im Richteramt verfügen.

(4) Die ärztlichen Mitglieder sollen über langjährige Erfahrung in ihrem Beruf verfügen und mit dem Gutachterwesen vertraut sein.

(5) Das Amt als Mitglied der Gutachterkommission ist ein Ehrenamt. Die Mitglieder der Gutachterkommission erhalten bei ihrer Tätigkeit Reisekosten und Sitzungsgeld sowie eine Aufwandsentschädigung nach der Entschädigungsordnung der Ärztekammer Nordrhein in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5 Vorsitz, Geschäftsführendes Kommissionsmitglied

(1) Die oder der Vorsitzende wahrt den ordnungsgemäßen Ablauf des Verfahrens der Gutachterkommission. Sie/er ist befugt, der Geschäftsstelle fachliche Weisungen zu erteilen.

(2) In Verfahrensfragen und juristischen Fragen der Auslegung des Statuts entscheidet die oder der Vorsitzende.

(3) Zur Bearbeitung der ärztlich-medizinischen Fragen, die sich aus den Anträgen ergeben, überträgt der Vorstand der Ärztekammer einem ärztlichen Mitglied der Kommission die Geschäftsführung (Geschäftsführendes Kommissionsmitglied). Für dieses ist mindestens eine Vertretung zu bestellen.

(4) Das Geschäftsführende Kommissionsmitglied entscheidet, welchem ärztlichen Mitglied die Bearbeitung des Antrags übertragen wird, sofern es diese nicht selbst übernimmt. Zur Bearbeitung des Antrags gehören die Einholung von Stellungnahmen der Beteiligten und von Gutachten sowie die Erörterung des Sachverhaltes mit weiteren Mitgliedern der Gutachterkommission.

§ 6 Verfahrensbeteiligte, Antragsberechtigung

(1) Berechtigt, den das Verfahren einleitenden Antrag zu stellen, sind
a) die Patientin oder der Patient, die/der das Vorliegen eines Behandlungsfehlers und einen dadurch verursachten Gesundheitsschaden

vermutet, im Falle ihres/seines Todes die Erben, und
b) die/der in Anspruch genommene Ärztin/Arzt.

- (2) Beteiligte und zu Verfahrensanträgen berechtigt sind ferner
- a) die Behandlungseinrichtung (z. B. Krankenhaus, Medizinisches Versorgungszentrum, sonstige ärztlich geleitete Einrichtung), für welche die Ärztin/der Arzt tätig geworden ist;
 - b) die Haftpflichtversicherung der Ärztin/des Arztes oder der Behandlungseinrichtung, für welche die Ärztin oder der Arzt tätig geworden ist.

(3) Die Beteiligten können sich vertreten lassen.

§ 7 Verfahrensvoraussetzungen, Verfahrenshindernisse

(1) Das Verfahren findet auf Antrag nach Zustimmung aller Beteiligten statt. Die Zustimmung kann nur mit Einverständnis der anderen Beteiligten zurückgenommen werden. Die Rücknahme der Zustimmung eines Verfahrensbeteiligten ist gegenüber den anderen Verfahrensbeteiligten in geeigneter Weise zu begründen. Wenn begründete Aussicht für eine Förderung der Streitbeilegung entsprechend dem Ziel des Verfahrens (§ 2) besteht, kann die Gutachterkommission nach pflichtgemäßem Ermessen das Verfahren auch durchführen, wenn in Anspruch genommene Beteiligte nicht zustimmen und die Behandlungsdokumentation vorliegt.

- (2) Die Gutachterkommission nimmt kein Verfahren auf,
- a) solange ein Zivilprozess wegen des zur Begutachtung gestellten Sachverhaltes anhängig ist und nicht gemäß §§ 251, 278 der Zivilprozessordnung ruht,
 - b) wenn ein Zivilgericht bereits rechtskräftig über den zur Begutachtung gestellten Sachverhalt entschieden hat oder wenn der Streitgegenstand durch gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleich erledigt wurde,
 - c) solange ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren oder ein strafgerichtliches Verfahren wegen derselben Tatsachen anhängig ist.

(3) Wenn der behauptete Behandlungsfehler bei Antragstellung länger als 5 Jahre zurückliegt, kann die Gutachterkommission das Verfahren unabhängig vom Zeitpunkt der Kenntnis des Antragstellers ablehnen.

(4) Tritt ein Verfahrenshindernis gemäß Absatz 2 nach Anrufung der Gutachterkommission ein oder kommt ein Beteiligter seinen Mitwirkungspflichten nach § 8 nicht nach, ist das Verfahren in der Regel einzustellen.

§ 8 Mitwirkungspflichten der Verfahrensbeteiligten

Die Beteiligten sind zur Unterstützung der Gutachterkommission bei der Aufklärung des Sachverhalts verpflichtet, insbesondere die erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen und Schweigepflichtentbindungserklärungen zu erteilen. Auf Anforderung der Gutachterkommission ist die vollständige Behandlungsdokumentation in einer für die Begutachtung geeigneten Form kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

§ 9 Verfahrensgrundsätze

(1) Das Verfahren ist schriftlich. Die Kommission kann den Sachverhalt mit den Beteiligten mündlich erörtern.

(2) Eine Zeugen- oder Parteivernehmung findet nicht statt.

(3) Die Behandlung wird auf der Grundlage der beigezogenen Behandlungsdokumentation geprüft. Die Prüfung ist umfassend und nicht durch Anträge beschränkt.

(4) In der Regel wird ein Sachverständigengutachten eingeholt. Die medizinische Behandlung wird fachgebietsgleich beurteilt. Die Beauftragung mehrerer Sachverständiger ist möglich und erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen.

(5) Vor Beauftragung der/des Sachverständigen erhalten die Beteiligten die Gelegenheit, sich zu der Person und zu den vorgesehenen Beweisfragen zu äußern.

a) Für die Ablehnung eines Sachverständigen oder eines Mitglieds der Kommission gelten die Bestimmungen der Zivilprozessordnung entsprechend. Es entscheidet die/der Vorsitzende oder ihre/seine Vertretung.

b) Die Beteiligten können zur Fragestellung an die Sachverständigen Anregungen vortragen. Die Abfassung des endgültigen Gutachtauftrages obliegt der Gutachterkommission. Hierbei ist dafür Sorge zu tragen, dass das Gutachten sich mit dem Vorbringen der Beteiligten auseinandersetzt und auf die haftungsrechtlich relevanten Gesichtspunkte bei der Beurteilung eingeht.

§ 10 Verfahren nach Eingang des Gutachtens

(1) Das eingehende Gutachten wird zunächst dem zuständigen juristischen Mitglied vorgelegt. Hiernach erhalten es die Beteiligten mit der Gelegen-

heit zur Stellungnahme. Entscheidet die Kommission ohne Einholung eines Sachverständigengutachtens allein auf Grundlage interner Meinungsbildung, so erhalten die Beteiligten vorab die Möglichkeit, hierzu Stellung zu nehmen.

(2) Einwendungen gegen das Gutachten können durch Antrag auf abschließendes Gutachten erhoben werden. Der Antrag muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung des Gutachtens eingehen; die Frist zur Begründung des Antrags kann verlängert werden. Wird ein solcher Antrag gestellt oder hält die Gutachterkommission dies selbst für angezeigt, wird eine abschließende Bewertung durch eine aus einem ärztlichen und einem juristischen Mitglied bestehende Kommission abgegeben. Diese kann weitere ärztliche oder juristische Mitglieder nach ihrem pflichtgemäßen Ermessen hinzuziehen.

(3) Die Bewertung ist medizinisch und juristisch begründet und berücksichtigt die Stellungnahmen der Beteiligten. Sie enthält Feststellungen über das Vorliegen eines Behandlungsfehlers sowie eines hierdurch verursachten Gesundheitsschadens. Sie enthält keine Feststellung zur Höhe einer etwaigen Entschädigung oder einen entsprechenden Vorschlag.

(4) Den Beteiligten wird eine Ausfertigung dieses abschließenden Gutachtens übersandt.

§ 11 Datenschutz

Die gesetzlichen Grundlagen zum Datenschutz sind zu beachten. Vom Patienten ist eine den gesetzlichen Vorgaben entsprechende Schweigepflichtentbindungserklärung einzuholen.

§ 12 Statistik, Berichtspflicht

(1) Die Gutachterkommissionen und Schlichtungsstellen erfassen die Ergebnisse ihrer Arbeit statistisch in anonymisierter Form. Diese Ergebnisse gehen in eine bundesweite Auswertung ein und werden zum Zwecke der Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie zur Fehlerprophylaxe verwendet.

(2) Die Gutachterkommission erstattet der Kammerversammlung jährlich einen Tätigkeitsbericht.

§ 13 Patientenvertretung

Der oder dem Patientenbeauftragten der Landesregierung ist Einblick in verfahrensorganisatorische Abläufe der Gutachterkommission zu gewähren, soweit Patientenrechte berührt sein können.

§ 14 Kosten

- (1) Das Verfahren ist für Patientinnen und Patienten kostenfrei.
- (2) Die Beteiligten tragen ihre eigenen Kosten, einschließlich der Kosten ihrer Vertretung, selbst.
- (3) Der Haftpflichtversicherer beteiligt sich im vereinbarten Umfang an den Kosten des Verfahrens.

§ 15 Rechtsweg, Verfahrensrecht

- (1) Durch das Verfahren der Gutachterkommission wird der Rechtsweg nicht ausgeschlossen.
- (2) Soweit sich aus dieser Verfahrensordnung nichts anderes ergibt, finden ergänzend die Vorschriften der Zivilprozessordnung, hilfsweise des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen Anwendung.

§ 16 Inkrafttreten, Übergangsregelung

Diese Verfahrensordnung der Gutachterkommission für ärztliche Behandlungsfehler bei der Ärztekammer Nordrhein tritt am 01.12.2020 in Kraft und findet auf ab diesem Zeitpunkt neu eingehende Verfahren Anwendung.

Ausgefertigt:
Düsseldorf, den 27. April 2020

Rudolf Henke,
Präsident

Herausgeber:
Ärztekammer Nordrhein
Tersteegenstraße 9
40474 Düsseldorf
www.aekno.de

Gutachterkommission für ärztliche Behandlungsfehler
bei der Ärztekammer Nordrhein
Ansprechpartnerinnen:
Dr. med. Tina Wiesener
Bettina Arentz
Tel.: 0211 4302-2171
Fax: 0211 4302-2179
E-Mail: gak@aekno.de

Gestaltung: Tina Ennen
Titelfoto: Marco2811- Fotolia.com;
Foto Vorwort: Jochen Rolfes